



10. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird intensiv über das Antipiraterie-Abkommen ACTA diskutiert – teilweise wird dabei jedoch mit falschen Informationen argumentiert; Bürgerinnen und Bürger sind angesichts der komplexen Materie verunsichert. In diesem FAKTEN Aktuell haben wir für Sie den gegenwärtigen Sachstand sowie die wichtigsten Informationen und Argumente zum Thema kompakt zusammengestellt.

Aktueller Sachstand:

Auf internationaler Ebene läuft derzeit ein Ratifizierungsprozess, mit dem das Antipiraterie-Abkommen ACTA umgesetzt werden soll. Bei ACTA handelt es sich um ein freiwillig ausgehandeltes Abkommen zwischen der Europäischen Union, den USA und diversen weiteren Staaten.

Die Bundesregierung war zu keiner Zeit selbst als Verhandlungspartner beteiligt. Vielmehr waren bei den Verhandlungen nur nationale Beobachter der EU-Mitgliedsstaaten zugelassen, die aber nicht mitverhandeln durften. Dennoch hat sich die liberale Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger fortlaufend gegen mögliche Umsetzungswände für Deutschland und für mehr Transparenz im Verfahren eingesetzt.

Die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag begrüßt, dass die Debatte zu dem Übereinkommen so engagiert und öffentlich geführt wird. Es ist notwendig und geboten, dass alle Fakten auf dem Tisch liegen. Das Europäische Parlament hat sich jetzt mit ACTA intensiv zu befassen und alle offenen Fragen und die erhobene Kritik zu behandeln.

Für Deutschland besteht durch ACTA keinerlei Gesetzgebungsbedarf. Aufgrund der zurzeit laufenden Diskussion ist jedoch noch einmal zu betonen:

Mit der FDP wird es keine Sperrung von Internetzugängen oder Netzsperren anderer Art geben. Auch eine Überwachung der Nutzer durch ihre Internetzugangsprovider schließen wir aus. Ein sanktioniertes Warnmodell („three-strikes“) kommt nicht in Frage. Eine umfassende Überwachung der Kommunikation im Netz zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen steht mit der FDP nicht zur Debatte.

Jetzt gilt es die notwendige Transparenz bei den Beratungen besonders im Europäischen Parlament herzustellen. Die bisherige intransparente Verhandlung des ACTA-Abkommens war inakzeptabel. Die Verhandlungspartner des Abkommens, unter anderem die EU-Kommission, müssen sich vorwerfen lassen, dass sie die aktuellen Proteste durch ihre sehr intransparente Verhandlungsweise selbst ausgelöst haben. Die Verhandlungen zu ACTA

waren demokratisch entkoppelt und bürgerfern. Sie haben dazu geführt, dass Unmut und Unsicherheit bei Internetnutzern gewachsen sind.

Da für Deutschland wegen der ausreichenden Rechtslage ohnehin kein Umsetzungsbedarf besteht, ist keine Eile geboten. Deswegen wurde auf Initiative der FDP-Bundestagsfraktion die Zeichnung des ACTA-Abkommens nun aufgeschoben, bis das Europäische Parlament als demokratisch legitimierte Instanz das Abkommen geprüft hat.

Hintergrundinformationen zu ACTA:

Das Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie / Anti Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) wurde von 2007 bis 2010 verhandelt. Es enthält in seinem endgültigen Text keinerlei Umsetzungswänge für den deutschen Gesetzgeber. Die in ACTA vorgesehenen Ziele und Vereinbarungen zum Schutz von Patent-, Marken- und Urheberrechten sind in Deutschland bereits jetzt hinreichend verwirklicht. Alle in dem Abkommen vorgesehenen Bestimmungen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bestehen in Deutschland bereits - teils seit Jahren. Beispielsweise ist das unberechtigte Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke in Deutschland seit 1966 strafbar.

Bereits früh regte sich jedoch berechtigter Widerstand gegen die Art der Verhandlungen. Sie wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt; jedoch sickerten immer wieder Dokumente und Informationen durch, wonach in den Verhandlungsrunden Maßnahmen erwogen wurden, die massive Einschränkungen der Kommunikationsfreiheit im Netz zur Folge gehabt hätten. Aufgrund dieser Kommunikationsdefizite formierte sich in Politik und Öffentlichkeit Widerstand gegen das geplante Abkommen.

Fakten-Check zu ACTA:

In der laufenden Debatte werden leider viele der komplizierten Sachfragen unklar dargestellt, teils werden auch Falschbehauptungen erhoben und ohne Prüfung weiterverbreitet. Dies mag daran liegen, dass der – öffentlich verfügbare – ACTA-Text entweder nicht gelesen oder nicht verstanden wurde. Die „Digitale Gesellschaft“ des GRÜNEN-Mitglieds Markus Beckedahl nutzt die Diskussion in tendenziöser Weise. Das von Anonymous im Netz verbreitete Video entspricht nicht den Tatsachen. Viele der verbreiteten Behauptungen beziehen sich auf einen früheren Verhandlungsstand von ACTA. Dies ist verantwortungslos und schürt Unsicherheit bei Nutzerinnen und Nutzern und der Netzgemeinde.

Behauptung:	Rechtslage und Tatsachen:
„ACTA zwingt zur Einführung der Vorrats-datenspeicherung“	Das ist falsch. ACTA zwingt die Vertragsparteien an keiner Stelle des Abkommens weder direkt noch indirekt zur Einführung von Datenspeicherungen auf Vorrat.

„Wenn ACTA in Kraft tritt, wird Kopieren strafbar“	Das ist falsch; erlaubte Kopien bleiben erlaubt. Wenn Kopien geschützter Werke angefertigt werden, so kann das zwar strafbar sein, wenn der Kopierende keine Erlaubnis hat oder wenn zu seinen Gunsten keine Schranke aus dem Urheberrecht greift (z.B. die Privatkopie). Diese Rechtslage besteht in Deutschland aber bereits seit 1966.
„Durch ACTA entsteht die Pflicht zur Verschärfung nationaler Gesetze“	<p>ACTA begründet Verpflichtungen zu Gesetzesverschärfungen höchstens für Staaten außerhalb der EU. In Deutschland bestehen schon seit Jahren Regelungen zur zivilrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte – jeweils mit Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene.</p> <p>Verschärfungen können die EU-Staaten – jedenfalls innerhalb der geltenden EU-Richtlinien – auch völlig unabhängig von Abkommen wie ACTA vornehmen. ACTA soll einen Mindeststandard an Durchsetzungsmöglichkeiten schaffen. In Deutschland und der EU liegen wir oberhalb dieses Mindeststandards, so dass kein Änderungsbedarf besteht.</p>
„Das Teilen von Ideen und Gedanken in Blogs wird unzulässig“	Das ist Unsinn. Ideen und Gedanken sind weder vom Urheberrecht noch von anderen Gesetzen zu geistigen Eigentumsrechten geschützt. Ideen sind und bleiben frei.
„Internetprovider werden zu Hilfssheriffs, die die Internetnutzer bespitzeln sollen.“	<p>Das ist falsch. Die Vertragspartner verpflichten sich in ACTA lediglich dazu, freiwillige Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, Verstöße gegen Marken- und Urheberrechte zu bekämpfen (Art. 27 Abs. 3 ACTA).</p> <p>In derselben Vorschrift wird zugleich festgelegt, dass dabei immer die Meinungsfreiheit und der Schutz der Privatsphäre zu beachten ist. Dies schließt Überwachungen/Bespitzelungen aus.</p> <p>In der Fußnote zu Art. 27 Abs. 2 von ACTA wird klargestellt, dass bestehende Haftungsbeschränkungen von Internetprovidern nicht in Frage gestellt werden. Die in Deutschland seit Jahren gesetzlich geregelte eingeschränkte Haftung der Provider wird deshalb durch ACTA nicht berührt: Host-Provider haften auch in Zukunft erst, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass ein Nutzer rechtswidrige Inhalte bei ihnen speichert. Sie haben keine allgemeinen Überwachungspflichten.</p>
„aus geheimen Zusatzprotokollen drohen Rechtsverschärfungen durch die Hintertür“	Das ist falsch. Falls es Zusatzprotokolle oder Auslegungshilfen gibt, so geht von diesen für die Vertragsstaaten keinerlei Bindungswirkung aus, denn solche Dokumente sind nicht Teil des Vertragstextes.

<p>„ACTA zwingt zur Überwachung der Nutzer und Filterung der Inhalte im Netz“</p>	<p>Das ist falsch. Die Vertragsstaaten sollen lediglich sicherstellen, dass im Zuge der Ermittlungen von Rechtsverletzungen Auskunftsansprüche gegen Provider möglich sind. In Deutschland haben Inhaber von Urheber- und Markenrechten bei bestimmten konkreten Rechtsverstößen solche Auskunftsansprüche bereits seit 2008. So sieht bereits heute § 101 Absatz 9 Urheberrechtsgesetz nach Prüfung durch ein Gericht die Herausgabe von Verkehrsdaten zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vor.</p> <p>Im ACTA-Text ist auch in dieser Norm (Art. 27 Abs. 4) noch einmal festgelegt, dass die Grundsätze der freien Meinungsäußerung und der Schutz der Privatsphäre beachtet werden müssen.</p> <p>Dies lässt für Überwachungen und Filterungen keinen Raum.</p>
<p>„ACTA verschärft Grenzbeschlagsnahmen vorschriften, so dass patentgeschützte Arzneimittel verstärkt beschlagahmt werden“</p>	<p>Das ist falsch. Patentrechte sind von den für Grenzbeschlagsnahmen geltenden Vorschriften ausgeschlossen (Fußnote 3 zu Art. 13 ACTA).</p>

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Brodkorb
 Pressesprecherin und Leiterin der Pressestelle
 der FDP-Bundestagsfraktion
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin
 Tel.: 030/227-52388
 Fax: 030/227-56778